Anlage 1a

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Entwässerungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S.581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.Februar 2026 (GBl. 2026 Nr. 13), der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden- Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249), hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 24. November 2026 folgende Satzung zur Änderung der Entwässerungsgebührensatzung vom 16. Dezember 2014 (Amtsblatt vom 19. Dezember 2014), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Oktober 2025 (öffentliche Bekanntmachung unter www.karlsruhe.de am 14. November 2025) beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Entwässerungsgebührensatzung) vom 16. Dezember 2014 (Amtsblatt vom 19. Dezember 2014), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Oktober 2025 (öffentliche Bekanntmachung unter www.karlsruhe.de am 14. November 2025), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „sind diese den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern gleichgestellt und treten – in der Reihenfolge dieser Aufzählung – an die Stelle der zuvor bestimmten Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldnern." durch die Wörter „treten diese neben die zuvor bestimmten Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner." ersetzt.

2. In § 2 Absatz 6 werden die Wörter „Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner haften" durch die Wörter „Gebührenpflichtige sind" ersetzt.

3. In § 5 Absatz 1 wird die Angabe „a) 2,24 Euro je m³ Schmutzwasser für das Jahr 2026 und 2,41 Euro je m³ für das Jahr 2027 (Schmutzwassergebühr) zuzüglich" durch die Angabe „a) 2,60 Euro je m³ Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) zuzüglich" und die Angabe „b) 4,36 Euro je 10 m² versiegelte Fläche und Jahr für das Jahr 2026 und 4,46 Euro je 10 m² für das Jahr 2027 (Niederschlagswassergebühr)" durch die Angabe „b) 5,19 Euro je 10 m² versiegelte Fläche und Jahr (Niederschlagswassergebühr)" ersetzt.

4. In § 5 Absatz 2 wird die Angabe „7,26 Euro je m³ für das Jahr 2026 und 7,81 Euro je m³ für das Jahr 2027" durch die Angabe „8,43 Euro je m³" ersetzt.

5. In § 5 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „0,46 Euro je m³ für das Jahr 2026 und 0,48 Euro je m³ für das Jahr 2027" durch die Angabe „0,58 Euro je m³" ersetzt. In § 5 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „2,24 Euro je m³ für das Jahr 2026 und 2,41 Euro je m³ für das Jahr 2027" durch die Angabe „2,60 Euro je m³" ersetzt.

6. § 9 Satz 2 erhält folgende Fassung: "Die letzte Änderung vom 24. November 2026 tritt am 1. Januar 2027 in Kraft."

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Ausgefertigt:
Karlsruhe,

Dr. Frank Mentrup
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Karlsruhe unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.